Ausfertigung

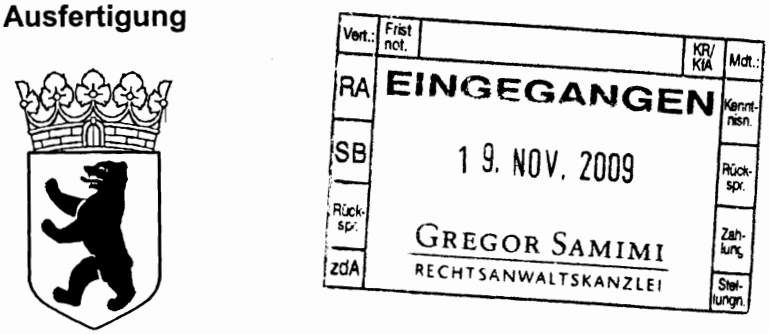

Amtsgericht Lichtenberg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 104 C 165/09 verkündet am : 10.11.2009 Sweda J'Ang.

In dem Rechtsstreit

der Autohaus
vertreten d.d. Geschäftsführer
Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

die B: GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer

Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gregor Samimi,
Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,-

hat das Amtsgericht Lichtenberg, Zivilprozessabteilung 104, in Berlin-Hohenschönhausen, Wartenberger Straße 40, 13053 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2009 durch die Richterin am Amtsgericht Kuebart-Arndt

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht einen Schadenersatzanspruch aus einem beendeten Leasingvertrag gegen die Beklagte geltend.

Die Beklagte hatte durch Vermittlung der Klägerin mit der Volkswagen Leasing GmbH einen Geschäftsfahrzeug-Leasingvertrag über einen Neuwagen VW Passat Variant abgeschlossen. Der Leasingvertrag begann am 9. Juli 2004 und war auf die Dauer von 36 Monate abgeschlossen, endete am 8.7.2007. Bezüglich der Einzelheiten des Leasingvertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf die Blätter 17 bis 19 der Akte bezug genommen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges am 9. Juli 2007 wurde durch einen Dekra Zustandsbericht vom 25. September 2007 festgestellt, dass die Kupplung verschlissen gewesen sei und erneuert werden müsste. Die voraussichtlichen Kosten für die Reparatur dieser Beschädigungen berechnete der Sachverständige auf 2140 €. Bezüglich der Einzelheiten des Zustandsberichtes wird auf die Blätter 20 bis 22 der Akte bezug genommen.

Die Klägerin erstellte am 28. Januar 2008 eine Rechnung in Höhe von 719,38 €, in der sie der Beklagten die anteiligen Kosten der Reparatur der Kupplung gemäß dem vom Sachverständigen mit 52% der anfallenden Kosten angegebenen Anteil in Rechnung stellte, einschließlich der Kosten für das Gutachten von 63,74 € gemäß der Rechnung der Dekra 25. September 2007. Bezüglich der Rechnungen wird auf die Blätter 25 und 24 der Akte bezug genommen.

Die Klägerin mahnte die Beklagte in den Schreiben vom 12. und 28. Februar 2008 sowie 17. März 2008.

Die Beklagte zahlte nicht.

Mit der erhobenen Klage hat die Klägerin zunächst die Zahlung eines Betrages von 719,38 € zuzüglich Zinsen seit dem 13. Februar 2008 sowie 134,90 € für vorgerichtliche Kosten zuzüglich Zinsen verlangt. Zur Begründung trägt sie vor, dass die Beklagte verpflichtet sei die Kupplung als Schadensersatz zu ersetzen, da aufgrund des Gutachtens der Dekra feststehe, dass die Kupplung nicht durch üblichen Verschleiß beschädigt, sondern über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus beschädigt worden sei. Deshalb können sie aus dem Leasingvertrag Schadensersatz verlangen. Die dafür aufgewendeten Kosten in Höhe von 719,38 € einschließlich der Kosten für das Dekra Gutachten seien angemessen und erforderlich gewesen um den Schaden an der Kupplung zu beseitigen.

Nach Rücknahme der Klage in Höhe der Mahnkosten von 17,50 € beantragt die Klägerin nunmehr,

> die Beklagte zu verurteilen an sie 719,38 € nebst 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.2.2008 sowie 117,14 € für vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26. Juni 2008 zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass die Kupplung von ihr durch übermäßigen Gebrauch beschädigt worden sei, vielmehr sei die Kupplung ganz normal verschlissen gewesen. Ferner bestreitet sie hilfsweise die Angemessenheit und Erforderlichkeit der Reparaturkosten sowie die Mahn- und Rechtsanwaltsgebühren.

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund der Beweisbeschlüsse vom 28.7.2009 sowie 2. Oktober 2009 durch Vernehmung der Zeugen J M sowie T . Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 2.Oktober 2009 sowie 10. November 2009 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Klageschrift, der Klageerwiderung sowie der Schriftsätze der Parteien vom 8.6. und 23.7.2009 nebst Anlagen sowie auf die Erklärungen in den Verhandlungsterminen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 719,38 € aus den AGB des Leasingvertrages bzw. auf Schadensersatz aus einer positiven Vertragsverletzung des Leasingvertrages.

Die Klägerin kann gemäß Ziffer XVI.2., 3. der Leasingbedingungen nur dann Schadensersatz verlangen, wenn das Fahrzeug bei Rückgabe Schäden hatte, die nicht aufgrund normalen Verschleißes entstanden sind, sondern im Rahmen vertragswidriger Verwendung des Fahrzeuges.
Sie kann bei dem von der Beklagten geleasten Fahrzeug nur Schadensersatz bez. Minderwert bezüglich der von ihr vorgetragenen und behaupteten Beschädigungen an der Kupplung verlangen, wenn diese über die normalen Abnutzungs- und Gebrauchsspuren hinausgehen und es sich nicht um normale Gebrauchs- und Abnutzungsspuren während der Leasingzeit handelt.

Für diese Behauptung trägt die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast, dies erfordert, dass sie im Einzelnen substantiiert vorträgt, wo sich konkret in welcher Größe und Lage die behaupteten Beschädigungen befunden haben und dass sie von der Beklagten schuldhaft verursacht worden sind.

Diesen Beweis konnte die Klägerin auf Durchführung der Beweisaufnahme nicht führen. Das Gericht braucht für seine Überzeugung keine von allen Zweifeln freie Überzeugung zu haben, sondern es reicht ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit aus, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Zu dieser persönlichen Gewissheit ist das Gericht hier nicht gekommen.

Die von der Klägerin benannten Zeugen J und T konnten zum Zustand der Kupplung selbst gar keine Angaben machen, weil sie sich diese selbst nicht angesehen haben. Der Zeuge M der das Gutachten erstellt hatte, konnte ebenfalls keine Angaben zum Beweisthema machen, da er keine konkrete Erinnerung an die Kupplung hatte. Er hat aber ebenfalls angegeben, dass als Ursache auch ein technischer Mangel für einen Verschleiß der Kupplung in Betracht kommen könnte.

Die Beweisaufnahme ist daher durch Vernehmung der Zeugen unergiebig gewesen.
Das Gericht brauchte auch nicht ein Sachverständigengutachten einzuholen, da die Klägerin vorgetragen hat, dass die Kupplung nicht mehr vorhanden sei.

Sie ist deshalb beweisfällig geblieben und die Klage ist abzuweisen.

Aus dem gleichen Grund scheidet ein Anspruch auf Erstattung der Gutachterkosten aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 369 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
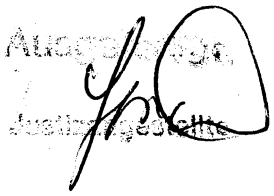
Kuebart-Arndt
Richterin AG